

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG-RefE)

Grundsätzliche Vorbemerkung

Der Deutsche Frauenrat als Vereinigung von über 50 bundesweit aktiven Frauenverbänden und -organisationen nimmt Stellung zu Gesetzen mit gleichstellungspolitischer Relevanz auf der Grundlage seiner Beschlüsse. Die nachfolgenden Anmerkungen zu o. g. Entwurf stützen sich auf Beschlüsse der Mitgliederversammlungen 2004 (Resolution zum Thema Menschenhandel)¹ und 2013 (Weiterentwicklung des Prostitutionsgesetzes et al.)², die im Wesentlichen zum Ziel haben, zwischen Prostitution und Menschenhandel zu differenzieren und die Lebenssituation von Prostituierten zu verbessern.

Kommentar zum vorliegenden Entwurf

Der DEUTSCHE FRAUENRAT begrüßt daher das grundsätzliche Ziel des geplanten Gesetzes, den Schutz der in der Prostitution arbeitenden Frauen und Männer zu erhöhen und das Prostitutionsgewerbe transparent und einheitlich zu regulieren. Außerdem ist das Bemühen zu erkennen, dass Opfer von Menschenhandel – sollten sie an dem vorgeschlagenen Anmeldeverfahren teilnehmen – die Möglichkeit zur Offenbarung ihrer Situation haben. Wobei der Entwurf nicht deutlich zwischen Prostitution und Menschenhandel unterscheidet, was seinem Grundanliegen, nämlich mehr Schutz für Prostituierte, entgegenwirkt. Die vorgeschlagenen Kontrollmaßnahmen deuten viel mehr darauf hin, dass Tätigkeiten im Prostitutionsgewerbe erschwert werden sollen und die darin Tätigen dadurch neuerlich stigmatisiert werden.

§ 3 Anmeldepflicht

Die Anmeldepflicht für alle Prostituierten wird für diesen Personenkreis weder mehr Schutz vor unzumutbaren Arbeitsbedingungen, Ausbeutung und Gewalt bringen, noch ist sie geeignet, den Menschenhandel zu bekämpfen und seine Opfer besser zu schützen. Vielmehr widerspricht sie dem Recht auf freie Berufsausübung und schürt Ängste von Prostituierten, trotz Bemühungen um Datenschutz und Alias-Namen diskriminiert zu werden. Außerdem steht zu befürchten, dass hier eine neue schwerfällige und teure Bürokratie mit vermutlich geringer Effizienz aufgebaut wird.

§ 5 Anmeldebescheinigung

(1) sieht vor, dass eine Anmeldebescheinigung nicht erteilt werden darf, wenn „eine Prostituierte oder ein Prostituirter nicht über die zum eigenen Schutz erforderliche Einsicht verfügt“. Vergleichbare

Regelungen für andere Gewerbe gibt es nicht. Damit entsteht erneut der Eindruck, dass die staatlichen Stellen Prostituierte durch eine „Sonderbehandlung“ reglementieren sollen. Hier droht Willkür, zumal nicht klar ist, auf welcher fachlichen und sachlichen Grundlage die „zuständige Behörde“ die „erforderliche Einsicht“ feststellen bzw. aberkennen will.

§ 6 Informationspflicht der Behörde; Beratungspflicht

Eine Zwangsberatung passt nicht zur Absicht, Prostituierte über ihre Rechte und Pflichten, über Krankenversicherung, Beratungsangebote und Hilfen in Notsituationen zu informieren. Beratung sollte daher auf freiwilliger Basis und nicht von der „zuständigen Behörde“, sondern von unabhängigen Stellen angeboten werden.

§ 7 Ausgestaltung des Anmeldeverfahrens sowie des Informations- und Beratungsgesprächs

(1) In welcher Form soll die zuständige Behörde einen „vertraulichen Rahmen“ bei o.g. Vorgängen gewähren?

§ 9 Gesundheitliche Beratung

(1) und (2) widersprechen sich insofern, als in (1) dem genannten Personenkreis eine gesundheitliche Beratung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst „angeboten“ wird, in (2) diese gesundheitliche Beratung jedoch zur Pflicht erhoben wird und Prostituierten je nach Alter verbindliche Fristen für weitere Beratungen auferlegt werden. Von einem freiwilligen Angebot kann also keine Rede sein.

Abschließende Bemerkungen

Grundsätzlich müssen wir feststellen, dass bei diesem Gesetzentwurf ein Kontrollfurore überwiegt, der auf eine Überforderung der „zuständigen Behörden“ hinausläuft, zumal deren Kompetenzen völlig ungeklärt scheinen. Damit läuft der Entwurf der bekundeten Absicht, ein praxistaugliches Prostituiertenschutzgesetz zu schaffen, diametral entgegen. Im Übrigen ist aus unserer Sicht mehr als bedenklich, dass die gesamten Pflichten zur Anmeldung, Beratung und regelmäßigen Gesundheitskontrolle allein Prostituierten obliegen, während die Kunden (abgesehen von der Kondompflicht) davon unbehelligt bleiben. Wir erwarten von dem neuen Gesetz eine Verbesserung der Lebenssituation von Prostituierten. Unser Motto lautet: „Auch Prostituierte sollen sich darauf verlassen können, dass der Gesetzgeber ihnen ein sicheres, angstfreies Leben ohne gesellschaftliche Ächtung ermöglichen will.“ Davon ist dieser Entwurf weit entfernt.

Berlin, 10. September 2015



Susanne Kahl-Passoth, Stellvertretende Vorsitzende

¹ Resolution zum Thema Menschenhandel: bit.ly/1L13pr1

² Weiterentwicklung des Prostitutionsgesetzes: bit.ly/1Q0iiEO und Komplexe Probleme erfordern differenzierte Lösungen – Position des Deutschen Frauenrats zur aktuellen Debatte über Prostitution: bit.ly/1EUiEAR